### Regelungen zur getrennten Niederschlagswassergebühr

### Allgemeine Regelungen

Grundlage der Gebührenberechnung für die Niederschlagswassergebühr ist die Quadratmeterzahl der überbauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von überbauten und/oder befestigten Flächen überirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage (z.B. durch Zufluss in die Straßeneinläufe) gelangen kann.

In folgenden Ausnahmefällen kann die überbaute und/oder befestigte Fläche reduziert werden:

- 1. eingeschränkt wasserdurchlässige Flächen, z. B. Flächen mit Rasengittersteinen, Ökopflaster sowie Schotterflächen
- 2. Gründächer oder Dachbegrünungen
- 3. Regenwassernutzungsanlagen / Zisternen / Teiche.

# Zu 1.: Ermäßigungstatbestände für versiegelte Flächen

Die jeweiligen tatsächlichen Grundstücksflächen der teilweise wasserdurchlässigen Flächen werden zu 50% als überbaute und/oder befestigte Grundstücksfläche veranlagt. Die Nachweispflicht für die eingeschränkte Wasserdurchlässigkeit bzw. Wasserrückhaltefähigkeit der Grundstücksflächen liegt beim Gebührenpflichtigen. In der Regel reichen eine Rechnungskopie über den Pflaster- oder Schottererwerb/-einbau und das Zertifikat des Herstellers für Ökopflaster sowie Fotos als Nachweise aus. Die Versickerungsfähigkeit bzw. Wasserrückhaltefähigkeit der jeweiligen Flächen sind, soweit seitens der Gemeinde Zweifel an der Versickerungsfähigkeit bestehen, durch den Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch Einholung eines geeigneten Sachverständigengutachtens zu belegen, Ausnahmen hiervon kann die Gemeinde auf Antrag zulassen. Bestehen Zweifel, ob von einer Grundstücksfläche Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann, liegt die Nachweispflicht beim Gebührenpflichtigen. Gegebenenfalls muss er den Nachweis auf seine Kosten durch Einholung eines geeigneten Sachverständigengutachtens erbringen.

## Zu 2.: Ermäßigungstatbestände für Gründächer

Gründächer sind Dachflächen, die zusammenhängend eine Größe von mindestens 10 m² erreichen und zum Zwecke der Begrünung mit einem mindestens 7,5 cm starken wasserspeichernden Substrat versehen sind. Diese werden mit 50% der überbauten Flächen angesetzt. Kiesfilterschichten, Dränplatten und –schüttungen, Wurzelschutzfolien, Vliese u.ä. gelten nicht als wasserspeicherfähig. Für die Nachweispflicht gelten die obigen Ausführungen entsprechend. In der Regel reichen eine Rechnungskopie des Dachdeckers über den Gründacheinbau und Fotos als Nachweise aus.

## Zu 3.: Ermäßigungstatbestände für Regenwasserrückhalteanlagen

Voraussetzung für die Anwendung dieser Regelung ist, dass das Speichervolumen der Anlage mindestens 4 m³ beträgt und die Anlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Wenn der Gebührenpflichtige auf seinem Grundstück Niederschlagswasser, das von überbauten und/oder befestigten Grundstücksflächen abfließt, in einer Regenwassernutzungsanlage / Zisterne oder einem Teich sammelt, die mit einem (Not-)Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind und deren Rückhaltevolumen eine Mindestgröße von 30 Litern Niederschlagswasser pro m² dieser bebauten und/oder befestigen Grundstückfläche aufweist, werden auf Antrag des Gebührenpflichtigen nur 50% dieser Grundstücksflächen als gebührenpflichtig veranlagt. Befinden sich auf dem Grundstück des Gebührenpflichtigen mehrere Anlagen, sind die jeweiligen Speichervolumina zur Berechnung des erforderlichen Mindestvolumens zu addieren. Die Nachweispflicht liegt beim Grundstückseigentümer. In der Regel reichen eine Rechnungskopie über den Zisterneneinbau/Teichherstellung und das Herstellerdatenblatt als Größennachweis sowie Fotos vom Notüberlauf als Nachweise aus. Eine Befreiung für den Bau einer Brauchwasseranlage muss vor Beginn der Baumaßnahme beantragt und bewilligt werden.

Die Mehrfachermäßigung einer Niederschlagswasserfläche ist nicht zulässig.